

## Gegenstandslosigkeitsbescheinigung

Wenn eine in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Belastung, wie zum Beispiel ein Wege-, Leitungs- oder Überfahrrecht gelöscht werden soll, weil die Eintragung keine Grundlage mehr hat, dann benötigen Sie eine Gegenstandslosigkeitsbescheinigung. Diese muss beim Grundbuchamt vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage entscheidet das Grundbuchamt über die Löschung der Belastung.

### Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich

### Erforderliche Unterlagen

- Aktueller Grundbuchauszug, Vorlage einer Kopie der Bewilligungsurkunde, mit der die Belastung vereinbart wurde

### Formulare

- Der Antrag kann formlos unter Angabe des Grundstücks gestellt werden

### Gebühren

74,50 Euro,  
Mehrausfertigungen, jeweils 7,45 Euro

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>*
- Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermGebV+BE&mp;psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>*

### Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Sie erhalten die Bescheinigung in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

### Weiterführende Informationen

- Informationen zu Gegenstandslosigkeitsbescheinigungen (Bescheinigungen nach § 84 GBO)

*[http://www.berlin.de/vermessungsamter/\\_assets/informationen\\_gegenstandslosigkeitsbescheinigung.pdf](http://www.berlin.de/vermessungsamter/_assets/informationen_gegenstandslosigkeitsbescheinigung.pdf)*

PDF-Dokument erzeugt am 19.06.2019